

BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN Nr. 56 III. Änderung „Alter Postweg“



Erstellt vom
Stadtplanungsamt
Paderborn
im September 2022

Verfahrensschritt:
Offenlage

Stand: 19.09.2022

INHALTSVERZEICHNIS

1. **Verfahrensstand**
2. **Planungsanlass und Verfahren**
3. **Geltungsbereich**
4. **Planungsrechtliche Situation**
5. **Übergeordnete Vorgaben**
 - 5.1 Darstellung in der Regionalplanung/Flächennutzungsplanung
 - 5.2 Landschaftsplan
6. **Städtebauliche Konzeption**
7. **Planungsrechtliche Festsetzungen**
 - 7.1 Art der baulichen Nutzung
 - 7.2 Maß der baulichen Nutzung
 - 7.3 Bauweise
 - 7.4 Dachbegrünung
 - 7.5 Gestaltung der öffentlichen Grünfläche
 - 7.6 Gestaltung baulicher Anlagen
8. **Belange von Natur und Landschaft**
9. **Flächenbilanzierung**
10. **Hinweise/Sonstiges**
11. **Bestandteile des Bebauungsplanes**
12. **Fazit**

BEGRÜNDUNG

1. Verfahrensstand

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Konversion beschloss in seiner Sitzung am 16.08.2022 die Aufstellung der III. Änderung des Bebauungsplans Nr. 56 „Alter Postweg“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (s. Sitzungsvorlage-Nr. 0235/22). Die Information über Ziele und Zwecke erfolgte in der Zeit vom 29.08.2022 bis einschließlich 16.09.2022.

2. Planungsanlass und Verfahren

Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW (BLB NRW) beabsichtigt die Errichtung von Ersatzneubauten für die Gebäude Reihe „P“ am Mersinweg, die in einer campusähnlichen Struktur errichtet werden sollen. Diese Ersatzneubauten sollen durch ein Verbindungsbauteil verbunden werden, um einen abgeschlossenen Gebäudekomplex ausbilden zu können. Diese Verknüpfung ist nach derzeitigem Planungsrecht nicht zulässig und bringt die Notwendigkeit der Aufstellung der III. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 „Alter Postweg“ mit sich.

Die beiden geplanten Gebäude werden parallel zu der Straße „Südring“ errichtet und schaffen somit an diesem Straßenraum eine Raumkante in nördlicher Richtung. Beide Gebäude sollen durch ein Verbindungsbauteil verbunden werden. Diese Verknüpfung ist notwendig, damit Arbeitsabläufe optimiert werden können und ein dynamisches Zusammenarbeiten der Mitarbeitenden der Universität Paderborn möglich ist. Das Verbindungsbauteil erstreckt sich über drei Etagen und bietet neben der notwendigen Nahtstelle auch Platz für weitere Büroräume. Durch eine festgesetzte lichte Durchfahrtshöhe, wird die Erdgeschosszone von Bebauung freigehalten. Die entstehende Freifläche wird in das bestehende Grünkonzept eingebettet. Das geplante Freianlagenkonzept für diesen Bereich fügt sich an die bestehenden Strukturen auf dem Campus der Universität Paderborn an und schafft einen barrierefreien Lückenschluss in westliche Richtung. Die neuen Wegeverbindungen sollen dezent, naturnah und möglichst gering versiegelt hergestellt werden. Außerdem werden Aufenthaltsflächen und Außenlernbereiche angeboten.

Die III. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 „Alter Postweg“ soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß §13a BauGB erfolgen. Die Voraussetzungen hierfür sind gegeben:

- Die Planung dient der Innenentwicklung im Sinne der Nachverdichtung.
- Die zulässige Grundfläche nach BauNVO innerhalb des Plangebietes liegt unterhalb von 20.000m² (Größe des Geltungsbereiches: 975 m²).
- Mit der Planung ist keine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Ziffer 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Natura 2000-Gebiete) verbunden.

Es sind keine weiteren Bebauungspläne im Umfeld des Plangebietes für eine Aufstellung vorgesehen bzw. es ist keine Änderung in den angrenzenden Bebauungsplänen die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der hier in Rede stehenden Planung vorgesehen. Somit sind keine weiteren Grundflächen für die Bestimmung der Voraussetzung zur Anwendung des § 13a BauGB im vorliegenden Fall relevant. Mithin ergibt sich keine Notwendigkeit zur Vorprüfung des Einzelfalles (überschlägige Prüfung erheblicher Umweltauswirkungen) gemäß Anlage 2 zu § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB.

Mit der Anwendung des § 13a BauGB kann somit entsprechend dem vereinfachten Verfahren zur Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen (§ 13 BauGB) auf eine Darstellung

der nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes und der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen (Umweltprüfung) verzichtet werden. Die für das Bauleitplanverfahren notwendigen Beteiligungsschritte können im beschleunigten Verfahren erfolgen. Im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 2 BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend.

3. Geltungsbereich

Der ca. 975 m² große Änderungsbereich liegt im Süden der Stadt Paderborn zwischen den Straßen „Mersinweg“ und „Südring“. Der Geltungsbereich der III. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 „Alter Postweg“ umfasst folgende Flurstücke:
Gemarkung Paderborn, Flur 40, Flurstück 422, 423 und 429.

Die III. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 „Alter Postweg“ wird nicht in die Grundkonzeption der rechtskräftigen Bebauungspläne eingreifen und stellt lediglich eine Ergänzung dar. Da diese Ergänzung allein die planungsrechtliche Zulässigkeit für (notwendige) Verbindungen schaffen wird, wurde der Geltungsbereich auf die maßgeblich betroffene Fläche reduziert. Durch diesen Zuschnitt bleiben die bestehenden Festsetzungen unberührt und werden nur in diesem Teilbereich ergänzt.

Der genaue Geltungsbereich ist aus der Planzeichnung ersichtlich.

4. Planungsrechtliche Situation

Der Ursprungsplan Nr. 56 Husener Straße wurde in der Vergangenheit durch die Bebauungspläne, Nr. 56 „Alter Postweg“ I. Änderung und Nr. 56 „Alter Postweg“ II. Änderung komplett ersetzt. Die beiden von der aktuellen Änderung betroffenen Bebauungspläne setzen eine öffentliche Grünfläche (Parkfläche zzgl. der Festsetzung Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) fest. Die beabsichtigte Überbauung der öffentlichen Grünfläche ist planungsrechtlich somit nicht zulässig. Eine Genehmigung des Vorhabens über eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist nicht möglich, weil die Grundzüge der Planung berührt werden. Somit werden für diesen Teil der Maßnahme modifizierte bzw. ergänzende Festsetzungen im Rahmen einer Bebauungsplanänderung erforderlich.

Da die „Überbauung“ der Grünfläche lediglich die Geschosse vom ersten bis dritten Obergeschoss betrifft und in der Erdgeschosebene vollständig durchlässig bleibt, sind Leitungsführungen und Wegerechte nach erster Erkenntnis nicht betroffen. Die öffentliche Grünfläche wird in ihrer Funktion für die Öffentlichkeit erhalten und lediglich visuell verändert. Planungsrechtlich besteht daher die Möglichkeit, die Änderung im vereinfachten Verfahren durchzuführen.



Abb. 1 / Auszug aus der Kommunalen Basiskarte



Abb. 2 / Luftbildausschnitt

5. Übergeordnete Vorgaben

5.1 Darstellung in der Regionalplanung/Flächennutzungsplanung

Der wirksame Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold - Teilabschnitt Paderborn-Höxter (2008) - stellt den Bereich als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) für zweckgebundene Nutzungen (hier: Einrichtungen des Bildungswesens) dar. Der in Aufstellung befindliche Regionalplan nimmt keine Veränderung für den Planbereich vor.

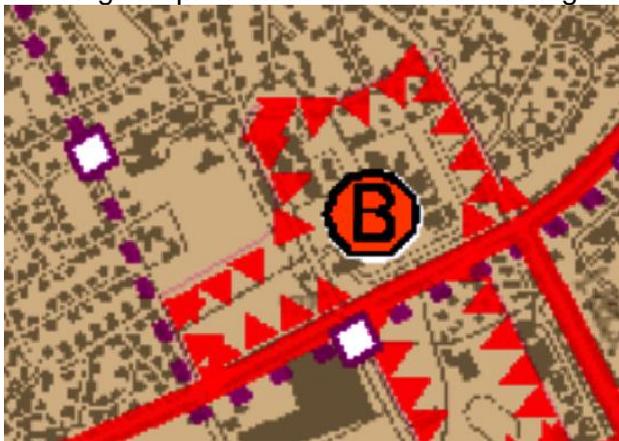


Abb. 3 / Auszug rechtskräftiger Regionalplan

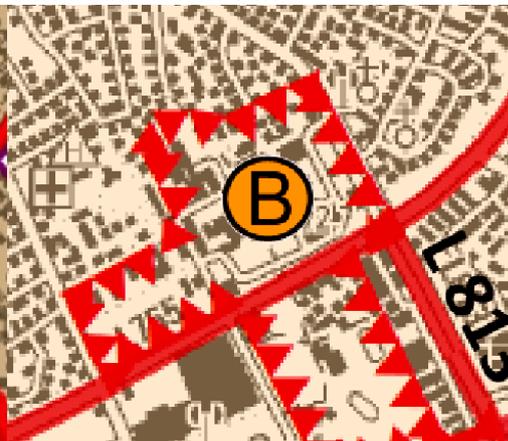


Abb. 4 / in Aufstellung befindlicher Regionalplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Paderborn aus dem Jahr 2020 stellt für den Geltungsbereich Sondergebietsflächen dar. Die Änderung des Bebauungsplanes kann somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.



Abb.5 / Auszug Flächennutzungsplan

5.2 Landschaftsplan

Der Änderungsbereich der III. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 „Alter Postweg“ liegt in keinem Landschaftsplan. Auch Schutzgebiete oder Biotope sind nicht betroffen.

6. Städtebauliche Konzeption

Die geplante Änderung wird die planerischen Grundsätze der aktuell rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 56 „Alter Postweg“ I. Änderung und Nr. 56 „Alter Postweg“ II. Änderung nicht entkräften, sondern lediglich dem BLB NRW und der Universität Paderborn architektonische Spielräume in einem bestehenden Rahmen schaffen.

In der III. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 „Alter Postweg“ werden überlagernde Festsetzungen getroffen. Die ebenerdige Fläche (Erdgeschosszone) wird als öffentliche Grünfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB festgesetzt. Diese Festsetzung wird aus den Bebauungsplänen Nr. 56 „Alter Postweg“ I. Änderung und Nr. 56 „Alter Postweg“ II. Änderung übernommen und nicht verändert. Für diesen Bereich werden lediglich zusätzliche Regelungen zu der Ausgestaltung der Fläche getroffen.

Ab einer Höhe von 4,00 m wird eine überbaubare Fläche als sonstiges „Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „hochschulbezogene Einrichtungen“ gem. §11 BauNVO festgesetzt. Über diese lichte Durchfahrtshöhe wird sichergestellt, dass die öffentliche Grünfläche in ihrer Funktion erhalten bleibt und lediglich in ihrem Erscheinungsbild verändert wird. Neben der Mindesthöhe wird eine maximale Gebäudehöhe für diesen Bereich festgesetzt, um die Ausdehnung des Baukörpers zu begrenzen.

Folgende Maße sind für die Überlagerung der Festsetzungen maßgeblich:

- lichte Durchfahrtshöhe mindestens 4,00 m
- Gebäudehöhe maximal 19,00 m

7. Planungsrechtliche Festsetzungen

7.1 Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO

Die Art der baulichen Nutzung im Änderungsbereich wird entsprechend den Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplanes als sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung „hochschulbezogene Einrichtungen“ gem. § 11 BauNVO festgesetzt.

Die I. Änderung und II. Änderungen setzen die Flächen, die an den Änderungsbereich grenzen, als Flächen für hochschulbezogene Einrichtungen fest. Dieser Zielhaltung wird auch mit dieser Änderung gefolgt.

7.2 Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO

Höhe baulicher Anlagen § 16 Abs. 2 Nr. 4 sowie 18 BauNVO

Lichte Durchfahrtshöhe - Höchstzulässige Gebäudehöhe

Im Interesse eines verträglichen städtebaulichen Gesamteindrucks trifft der Bebauungsplan im Bereich der geplanten Überbauung der öffentlichen Grünfläche Festsetzungen zur maximalen Gebäudehöhe. Die maximale Gebäudehöhe wird zwischen dem gewachsenen Boden und dem höchsten Punkt des Gebäudes gemessen. Eine Mindesthöhe (lichte Durchfahrtshöhe) wird ebenfalls bestimmt. Hier ist der niedrigste Punkt der Unterkante des Gebäudes maßgeblich. Die tatsächliche bauliche Nutzung im Bereich der überbaubaren Fläche ist nur oberhalb der ausgewiesenen Höhe bis hin zur maximalen Gebäudehöhe möglich.

Folgende Maße werden festgesetzt:

- lichte Durchfahrtshöhe (LH) mindestens 4,00 m
- Gebäudehöhe (GH) maximal 19,00 m

Die maximale Gebäudehöhe wird mit 19,00 m festgesetzt. Laut Vorhabenträger werden die geplanten Gebäude eine maximale Höhe zwischen 18,00 m und 19,00 m erreichen. Da als „Kompensationsmaßnahme“ für diesen Eingriff eine Dachbegrünung gefordert wird, darf hier die maximale Gebäudehöhe ausnahmsweise, zugunsten von Dachbegrünung (inkl. Substrataufbau) um 1,00 m überschritten werden. Dachbegrünungen dienen u.a. der Regenrückhaltung und benötigen einen entsprechenden Substrataufbau damit sie in ihrer Funktion nicht eingeschränkt werden. Durch die maximalen 19,00 m gemessen über gewachsenem Boden und der Ausnahmeregelung für die Überschreitung von bis zu 1,00 m, ist sichergestellt, dass der geplante Verbindungsgang inkl. einer Dachbegrünung sich in die Höhenfestsetzungen der III. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 einfügt.

In besonderen Fällen darf von der festgesetzten, lichten Durchfahrtshöhe abgewichen werden, wenn zur Herstellung von z.B. barrierefreien Zugängen zu Gebäuden eine Unterschreitung der lichten Durchfahrtshöhe notwendig ist. Dies ist zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die gem. BauO NRW notwendigen Maße für Feuerwehr Zu- und Durchfahrten eingehalten werden.

Sind für das Verbindungsbauwerk Konstruktionselemente wie zum Beispiel Stützen erforderlich, sind diese, unter Beachtung der gem. BauO NRW notwendigen Maße für Feuerwehr Zu- und Durchfahrten, ausnahmsweise in der Erdgeschosszone, sprich in der öffentlichen Grünfläche zulässig.

Für die festgesetzten Höhenquoten gelten gem. § 18 Nr. 1 BauNVO folgende Bezugspunkte:

- Oberer Bezugspunkt ist beim Flachdach die OK Attika.
- Unterer Bezugspunkt wird jeweils gemessen in der Vertikalen über gewachsenem Boden.

Die Regelung des Bezugspunktes wurde aus dem Bebauungsplan Nr. 56 „Alter Postweg“ I. Änderung übernommen. Da die geplanten Vorhaben in diesem Bereich i.d.R. eine große

Kubatur aufweisen, unterliegt ihre Genehmigung in einigen Fällen unterschiedlichen Bebauungsplänen. Durch die Übernahme des Bezugspunktes wird sichergestellt, dass die Vorhaben derselben Festsetzungssystematik unterliegen.

7.3 Bauweise § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO

Für den gesamten Änderungsbereich wird eine geschlossene Bauweise (g) gem. § 22 Abs. 3 BauNVO festgesetzt. In dieser Bauweise müssen Gebäude ohne seitlichen Grenzabstand errichtet werden. Mit einer anderen Festsetzung wäre der geplante Verbindungsgang zwischen zwei Gebäuden nicht realisierbar, da Grenzabstände eingehalten werden müssen. Ein direkter Anschluss an umgebende Gebäude, wäre somit ausgeschlossen.

7.4 Dachbegrünung § 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB

Da die öffentliche Grünfläche durch die Überbauung in ihrer Funktion z.T. eingeschränkt wird, wird als „Kompensation“ eine Dachbegrünung festgesetzt. Dachflächen sind somit dauerhaft mit heimischen und standortgerechten Pflanzen mindestens extensiv (Substrataufbau mindestens 8 cm) zu begrünen. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten.

Eine Ausgestaltung als „Biodiversitätsdach“ ist ausdrücklich erwünscht. Als „Biodiversitätsdach“ wird eine Dachbegrünung mit einem hohen Anteil an Struktur- und Pflanzenvielfalt verstanden. In der Regel geht man von einer extensiven Dachbegrünung aus, die durch verschiedene Maßnahmen aufgewertet ist. Durch diese Gestaltung auf dem Dach wird die Artenvielfalt der Fauna nachhaltig gefördert.

7.5 Gestaltung der Öffentliche Grünfläche § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Da die tatsächliche bauliche Nutzung im Bereich der überbaubaren Fläche nur oberhalb einer ausgewiesenen Höhe zulässig ist, werden Festsetzungen zu der öffentlichen Grünfläche, in der Erdgeschosszone getroffen.

Die öffentliche Grünfläche ist parkartig zu gestalten und zu begrünen und mit standortgerechten, vorzugsweise heimischen und klimaresistenten Pflanzen zu bepflanzen. Befestigte Flächen wie z.B. Wegeverbindungen oder Aufenthaltsflächen sind wasserdurchlässig auszuführen.

7.6 Gestaltung baulicher Anlagen (§ 89 Abs. 1 Nr. 1 BauO NRW)

Für die neu ausgewiesene überbaubare Fläche, wird als Dachform ein Flachdach festgesetzt. Mit dieser Festsetzung fügt sich das geplante Bauteil in die vorhandenen Gebäudestrukturen ein.

8. Belange von Natur und Landschaft

Im Rahmen der internen Ämterbeteiligung wurde von dem für die Belange von Natur und Landschaft zuständigen Amt für Umweltschutz und Grünflächen festgestellt, dass aufgrund der geringen Größe des Plangebietes und der Zielsetzung der Planänderung erkennbar ist, dass der überwiegende Teil der Schutzgüter wie z. B. Tier, Pflanzen, Boden, Kultur- und sonstige Sachgüter gar nicht oder nur in geringem Maße von der Bebauungsplanänderung betroffen ist und die Kriterien für ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB erfüllt sind.

9. Flächenbilanzierung

Die Gesamtgröße des Plangebietes weist eine Größe von 975m² auf.

Da es sich um überlagernde Festsetzungen handelt bzw. der Gesamtbebauungsplan in zwei Ebenen zu verstehen ist, wird die Flächenbilanz wie folgt unterschieden:

Nutzung und Ebene	Flächenanteil
Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung hochschulbezogene Ein- richtungen, Erdgeschosszone:	324 m ²
Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung hochschulbezogene Ein- richtungen, ab einer lichten Durchfahrtshöhe von 4,00 m:	374 m ²
Öffentliche Grünfläche, Erdgeschosszone:	649 m ²

10. Hinweise/Sonstiges

Archäologische Bodenfunde

Mindestens vier Wochen vor Beginn der Bauarbeiten, welche mit Eingriffen in den Boden verbunden sind, ist die LWL - Archäologie für Westfalen – Stadtarchäologie Paderborn, Museum in der Kaiserpfalz, Am Ikenberg, 33098 Paderborn, Tel. 05251/2077105, Fax: 05251/69317-99; E-Mail: lwl-archaeologie-paderborn@lwl.org, schriftlich zu benachrichtigen.

Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der LWL - Archäologie für Westfalen - Stadtarchäologie Paderborn anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

Wassergefährdende Stoffe

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Heizöl und Dieselkraftstoff) ist die aktuelle „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe“ einzuhalten. Für die Benutzung des Grundwassers (Einleitung, Entnahme, Wärmepumpe, Erdwärmesonde usw.) ist in der Regel ein wasserrechtliches Erlaubnis-/ Genehmigungsverfahren erforderlich.

Artenschutz gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Baumfällungen sind nach § 39 BNatSchG außerhalb der Fortpflanzungszeit von Fledermäusen und Vögeln, also vom 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen. Im Vorfeld ist durch eine ökologische Baubegleitung, eine Kontrolle der Bäume auf Habitatstrukturen bzw. Vorkommen von Fledermäusen und Vögeln sowie geeigneter (Winter-) Quartiere durchzuführen.

Außenbeleuchtung

Da insbesondere in den letzten Jahren die Lichtimmissionen enorm zugenommen haben, ist die Beleuchtung der öffentlichen Flächen und Verkehrswege auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und durch Höhe, Ausrichtung sowie Leuchtmittel (z.B. LED) fledermausverträglich anzulegen. Ziel ist es, die negativen Auswirkungen künstlicher Beleuchtung, insbesondere auf Vögel, Fledermäuse und Insekten zu mindern bzw. zu vermeiden.

Vogelschutz

Zum Schutz vor Vogelkollisionen an Glasflächen wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen. Zu Vogelkollisionen an Glasflächen kommt es, weil Vögel transparente Flächen oder Spiegel nicht als Hindernis wahrnehmen können. Aus diesem Grund wird im Bebau-

ungsplan darauf hingewiesen, dass bei der Planung der Gebäude entsprechende Maßnahmen ergriffen werden sollten, um Vogelkollisionen schon im Vorfeld zu vermeiden. Hierzu können neben der entsprechenden Konstruktion der Gebäude insbesondere bei Glasflächen sowie Übereckverglasungen über 5 m² auch die Wahl der Materialien (nicht durchsichtiges oder farbiges Glas, Fassadenbegrünungen oder strukturiertes Glas) zählen. Spiegelungen können durch die Wahl der Scheiben mit einem geringen Außenreflexionsgrad, außenseitigen Punkt- und Streifenrastern, Insektenschutzgittern oder ähnlichem vermieden werden.

11. Bestandteile des Bebauungsplanes

Die III. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 „Alter Postweg“ besteht aus der Bebauungsplanzeichnung und der Begründung.

12. Fazit

Anlass der vorliegenden Bebauungsplanänderung ist die Errichtung von zusätzlichen Gebäuden auf dem Gelände der Universität Paderborn. Für eine Gebäude-Reihe werden Ersatzneubauten realisiert, die sich in einer campusähnlichen Struktur einfügen werden. Damit u.a. Arbeitsabläufe optimal innerhalb dieser zwei Neubauten abgewickelt werden können, ist der vorher beschriebene Verbindungsgang mit anliegenden Büroflächen notwendig.

Die Grundzüge der Planung sind zwar betroffen, jedoch löst die III. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 „Alter Postweg“ keine grundsätzlich neuen, großflächigen planungsrechtlichen Möglichkeiten auf dem Universitätsgelände aus. Im Gegenteil, durch den kleinen Geltungsbereich wird nur die maßgeblich betroffene Fläche verändert und lässt durch die neue Festsetzungssystematik eine „Doppelnutzung“ der Flächen zu. Visuell werden vor allem zu Fuß Gehende die Verbindung wahrnehmen, zeitgleich bietet die Erdgeschosszone aufgrund ihrer Durchlässigkeit (verschattete) Flächen für Aufenthalt und Begegnung.

Es sind durch diese Planänderungen keine negativen Auswirkungen zu erkennen.

Aufgestellt:

Paderborn, September 2022
Stadtplanungsamt

i. A.

gesehen:

Bauer

Ahrens